

Zweitschrift für verlorenes Zeugnis

Beitrag von „Der Germanist“ vom 14. Mai 2019 16:28

In NRW gilt ein Runderlass vom 24.04.2015 ([BASS](#) 12-65 Nr. 6):

"6.1 Zeugnisse, die von Schulen im Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen ausgestellt worden waren und zerstört oder abhandengekommen sind, können ersetzt werden

- 1. durch eine Bescheinigung, welche die zuständige Schulaufsichtsbehörde ausstellt, wenn bei der Schule keine oder nur noch unvollständige Zeugnisunterlagen vorhanden sind, oder*
- 2. durch eine Ausfertigung des Zeugnisses, welche die Schule ausstellt, wenn die Zeugnisunterlagen bei der Schule noch vollständig vorhanden sind."*

Fall 2 scheint mir hier relevant. Ausfertigung bedeutet: Auf der Basis der Unterlagen wird das Zeugnis neu geschrieben/gedruckt. Damit deutlich wird, dass es nicht das Original ist, ist die Ausfertigung mit folgendem Zusatz (als Zeugnisbemerkung oder mit Stempel) zu versehen:

*"Diese Ausfertigung tritt an die Stelle der Urkunde vom _____.
Stempel/Ort/Datum/Unterschrift".*